

Bundessozialgericht

7 RAr 65/72

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. Juli 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Geschäfts-
stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Juni 1973 durch die Richter Dr. B r o c k e , Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e und L e i n g ä r t n e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1933 geborene Kläger ist Oberinspektor beim Sozialgericht Hannover. Am 29. September 1970 beantragte er beim Arbeitsamt (ArbA) Hannover, seine Bemühungen zur Vorbereitung auf die Dolmetscherprüfung für die neugriechische Sprache als berufliche Fortbildung zu fördern. Er gab an, von Oktober 1970 an besuche er den Kursus II für Fortgeschrittene an der Volkshochschule Hannover. Bei dem Schwierigkeitsgrad der neugriechischen Sprache hielt der Kläger einen Aufenthalt in Griechenland für erforderlich und kündigte an, daß der Unterricht gegebenenfalls als Einzelunterricht fortgesetzt werden müsse. Die Ausbildung werde sich voraussichtlich auf zwei Jahre erstrecken. Mit Bescheid vom 4. Februar 1971 lehnte das ArbA die Förderung mit der Begründung ab, die Maßnahme sei arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig und erfülle auch nicht die Voraussetzungen, die § 34 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und § 6 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 -AFuU 1969- (ANBA 1970, 85) aufstellten. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 1971). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover durch Urteil vom 4. April 1972 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 23. Oktober 1972 zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Die Klage auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide sei unbegründet, da die Beklagte den Antrag auf Förderung des Sprachunterrichts als berufliche Fortbildung zu Recht abgelehnt habe. Die Förderung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil der Sprachunterricht keine Maßnahme der beruflichen Fortbildung im Sinne des § 41 Abs. 1 AFG sei. Nach dieser Bestimmung seien als Fortbildung nur solche Maßnahmen anzusehen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung



Kein Anwalt
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

eine solche berufliche Vorbildung nicht, sondern setze als Kurs für Fortgeschrittene nur allgemeine Grundkenntnisse in der neugriechischen Sprache voraus. Der Kläger berufe sich zu Unrecht darauf, daß nach § 190 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) seine abgeschlossene Berufsausbildung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Voraussetzung für den dort vorgesehenen Einsatz als Dolmetscher sei. Nach § 41 AFG komme es nicht darauf an, ob die spätere Berufsausbildung neben der Fortbildung eine weitere Ausbildung erfordere, sondern vielmehr darauf, ob gerade die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetze. § 190 GVG regle nicht, ob der als Dolmetscher eingesetzte Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zunächst die Ausbildung als Dolmetscher und dann die Sprachausbildung oder, umgekehrt, erst die Sprachausbildung und dann die Ausbildung als Dolmetscher durchlaufen müsse. Das zeige, daß der Lehrstoff der Dolmetscherausbildung nicht auf dem Lehrstoff der Ausbildung zum Urkundsbeamten aufbaue. Der Begriff der Fortbildungsmaßnahme sei aber nur dann erfüllt, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung in der Weise vorausgesetzt werde, daß der Lehrstoff der Fortbildungsmaßnahme hierauf aufbaue. Der beabsichtigte Sprachunterricht sei im Sinne der Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG nicht als Fortbildungsmaßnahme, sondern als weitere Ausbildung zu werten. Es handle sich um zwei Ausbildungsgänge, die nacheinander durchlaufen werden. Eine Förderung als Ausbildung habe der Kläger mit der Berufung nicht verlangt. Die Voraussetzungen lägen im übrigen auch nicht vor. Soweit der Kläger die Feststellung begehre, daß es sich bei seiner Ausbildung zum Dolmetscher der neugriechischen Sprache um berufliche Fortbildung im Sinne des § 41 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 1 AFG handle, sei die Klage unzulässig, da er Leistungsklage habe erheben können. Sein Antrag, der Beklagten aufzugeben, aufgrund eines von ihm einzureichenden Ausbildungsplanes erneut über die Voraussetzungen nach § 34 AFG in Verbindung mit § 6 AFuU 1969 sachlich zu entscheiden, sei gleichfalls unzulässig, weil es sich bei der beruflichen Fortbildung um einen Rechtsanspruch handle und nicht um eine Ermessensleistung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dem Kläger stehe deshalb ausschließlich die Leistungsklage zu. Insoweit seien aber die Klaganträge dahin auszulegen, daß der Kläger die allein zulässige Leistungsklage auf Förderung der beabsichtigten Bildungsmaßnahme als berufliche Fortbildung zumindest hilfsweise habe erheben wollen. Jedoch sei die Berufung auch mit der hilfsweise erhobenen Leistungsklage als unbegründet zurückzuweisen. Die Leistungsklage sei zwar zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Förderung der beabsichtigten Sprachausbildung als berufliche Fortbildung im Sinne des AFG nicht zu.

Gegen das Urteil des LSG hat der Kläger - die zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der §§ 36, 41 und 43 AFG in Verbindung mit den Vorschriften der AFuU 1969 und führt dazu in der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, aus: Er sei nach wie vor der Auffassung, daß es sich bei dem Sprachunterricht in der neugriechischen Sprache um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung handle und weist darauf hin, daß das Finanzamt die Aufwendungen für den Unterricht als Fortbildungskosten und nicht als Ausbildungskosten angesehen habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 23. Oktober 1972 und das Urteil des SG Hannover vom 4. April 1972 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. Februar 1971 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 1971 aufzuheben und festzustellen, daß die Ausbildung zum Dolmetscher in der neugriechischen Sprache nach den Vorschriften des AFG als berufliche Fortbildung zu fördern sei,

hilfsweise,

die Sache erneut an das LSG zurückzuverweisen, soweit das LSG noch über die Frage zu befinden habe, ob Beamte nach dem AFG zu fördern seien und ob in diesen Zusammenhang eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

- 5 -

Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil und weist erneut darauf hin, daß die Fortbildung eines Beamten nicht auf ihre Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes beurteilt werden könne. Das Finanzamt würdige den Sachverhalt nicht nach beruflichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten, so daß dessen Beurteilung unerheblich sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet.

Mit Recht hat das LSG in Übereinstimmung mit dem SG die Feststellungsklage für unzulässig erklärt. Auf die Fortbildungsförderung besteht nach § 41 AFG ein Rechtsanspruch (Schönfelder/Kranz/Wanka, AFG - 1972 - § 41 Anm. 1; Hennig/Kühl/Heuer, AFG, Bem. vor § 41; Weber/Paul, AFG - 1972 - § 41 Anm. 4). Nach § 54 Abs. 4 SGG kann eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes unmittelbar verlangt werden. Auch im Sozialgerichtsverfahren gilt der Grundsatz, daß eine gerichtliche Feststellung nicht begehrt werden kann, soweit der Kläger sein Recht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage hätte verfolgen können (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Sozialgerichtsbarkeit, SGG § 55 Anm. 8; Zeihe, SGG § 55 Anm. 1; BSG 7, 3, 6). Anstelle einer möglichen Leistungsklage ist allerdings ausnahmsweise eine Feststellungsklage zulässig, wenn der Streit unter den Beteiligten mit dem Feststellungsbegehren genauso endgültig erledigt werden kann wie mit einer Leistungsklage (BSG 10, 21, 24 f; 12, 44, 46; BVerwG 36, 179, 181). Diese Voraussetzungen sind indessen im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger begehrt festzustellen, "daß es sich bei seiner Ausbildung zum Dolmetscher der neugriechischen Sprache um berufliche Fortbildung im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 1 AFG handelt". Dieser Feststellungsantrag vor dem Berufungsgericht war mit Rücksicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

darauf formuliert worden, daß der Kläger keine konkrete Maßnahme angeben konnte, die ihn zur Ablegung der Dolmetscherprüfung befähigen sollte. In der Revisionsinstanz hat der Kläger nunmehr beantragt festzustellen, "daß die Ausbildung zum Dolmetscher in der neugriechischen Sprache nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes als berufliche Fortbildung zu fördern ist". Es kann dahinstehen, ob dieser Antrag weitergeht als der Feststellungsantrag vor dem LSG. Wenn man dies annimmt, könnte das vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden, weil darin eine Klageänderung läge, die in dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht zulässig ist (§ 168 SGG). Es muß deshalb weiterhin davon ausgegangen werden, daß der Antrag des Klägers auf die Feststellung abzielt, daß es sich bei der Ausbildung des Klägers zum Dolmetscher der neugriechischen Sprache um berufliche Fortbildung im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 1 AFG handelt. Zwischen den Beteiligten ist aber neben der Frage, ob ein Unterricht in neugriechischer Sprache den Kläger im Sinne des § 41 Abs. 1 AFG "fortbildet", von Anfang an streitig gewesen, ob er diese "Fortbildung" durch die Teilnahme an einer an sich förderungswürdigen Maßnahme (§ 34 AFG, § 6 AFuU 1969) erstrebt und ob sie arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig (§ 36 AFG) ist. Diese Voraussetzungen hatte die Beklagte schon zur Begründung ihres ablehnenden Bescheides verneint. Mit dem im Berufungs- und Revisionsrechtszug gestellten Feststellungsantrag kann aber nur ein Teil des Anspruchs, nicht jedoch das gesamte Rechtsverhältnis gerichtlich überprüft werden. Die Feststellungsklage in der vorliegenden Form erledigt daher nicht den gesamten Rechtsstreit. Auch bei einer zugunsten des Klägers getroffenen gerichtlichen Feststellung, daß es sich bei seiner Ausbildung zum Dolmetscher der neugriechischen Sprache um berufliche Fortbildung im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 1 AFG handelt, bleibt noch streitig, ob die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Förderungsanspruch, insbesondere die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit im Sinne des § 36 AFG vorliegen. Insoweit wären für eine abschließende Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs ein weiteres Verwaltungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

- 7 -

verfahren und ggfs. ein neuer Rechtsstreit erforderlich. Da im übrigen der Fortbildungscharakter einer Bildungsveranstaltung nicht nur von dem beruflichen Ausgangspunkt des Klägers abhängig ist, sondern auch von der Ausgestaltung und dem Inhalt der Maßnahme selbst (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte grundsätzliche Urteil des Senats vom 5. Juni 1973 - 7 RAR 67/72 -), kann die begehrte Feststellung von den Gerichten in dieser Form nicht getroffen werden. Die Feststellungsklage ist deshalb von den Vorinstanzen mit Recht als unzulässig abgewiesen worden. Entgegen der Auffassung des SG und des LSG ist aber auch die mit der Feststellungsklage verbundene Anfechtungsklage unzulässig. Die Beklagte hat allerdings gegen die Zulässigkeit der Klage keine Einwände erhoben. Die Verletzung von Vorschriften über unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen, die ein Sachurteil ausschließen, ist ein Verfahrensmangel, der im Revisionsverfahren fortwirkt und bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen vom Revisionsgericht berücksichtigt werden muß (st. Rspr. BSG 2, 245, 253 f; 7, 3, 7; 7, 230, 234; 14, 298, 299). Hierzu gehört auch die unzulässige Sachentscheidung durch das Berufungsgericht (RGZ 161, 216, 219).

SG und LSG haben übersehen, daß eine im Rahmen einer Feststellungsklage erhobene Anfechtungsklage - ebenso wie eine Anfechtungsklage, die mit einer Verpflichtungsklage verbunden ist - im sozialgerichtlichen Verfahren keine selbständige prozessuale Bedeutung hat (vgl. BSG 3, 95, 103 f; 8, 3, 10; 13, 181, 183; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 1 S. 240 q I, II mit weiteren Nachweisen). Die Anfechtungsklage teilt nämlich das Schicksal der Gesamtklage, über die nur einheitlich entschieden werden kann (BSG 8, 10). Dies trifft insbesondere bei einer Anfechtungsklage zu, die mit einer Feststellungsklage anstelle einer Leistungsklage im Sinne des § 54 Abs. 4 SGG verbunden wird. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG ist nämlich eine einheitliche, aus zwei Bestandteilen bestehende Klage, die beide keine selbständige Bedeutung haben (vgl. BSG 13, 181, 183). Eine Anfechtungsklage, die statt mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

einer Leistungsklage im Sinne des § 54 Abs. 4 SGG ausnahmsweise mit einer Feststellungsklage kombiniert wird, kann deshalb ebenfalls keine selbständige Bedeutung haben. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- (Buchholz 234, Nr. 11 zu § 11 G 131; Urteil vom 13. Juli 1964, JR 1965, 192; BVerwG 38, 99; einschränkend: BVerwG 25, 357, 358 f; a.A. Bettermann, NJW 1960, 649, 657; Maetzel, DÖV 1966, 520, 525 f) selbständige Anfechtungsklagen als zulässig angesehen hat, auch wenn der Kläger sein letztlich erstrebtes Ziel durch eine Leistungsklage hätte besser erreichen können. Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt nämlich im Gegensatz zu § 54 Abs. 4 SGG keine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage als besondere Klageart. Darüber hinaus hält das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 38, 103) eine isolierte Anfechtungsklage auch nur dann für zulässig, wenn eine einfachere Erledigung des Rechtsstreits als durch eine gebotene Leistungsklage möglich ist. Wie aber schon die Anträge des Klägers vor dem Berufungsgericht zeigen, ging der Kläger selbst davon aus, daß die Anfechtungsklage allein den Rechtsstreit nicht im Sinne seines angestrebten Klageziels umfassend erledigen konnte. Auch bei Aufhebung des ablehnenden Bescheides stünde noch nicht fest, ob der Kläger alle gesetzlichen Voraussetzungen der Fortbildungsförderung nach den §§ 41, 43 AFG erfüllt. Die Vorinstanzen haben somit im Ergebnis mit Recht die Anfechtungs- und Feststellungsklage zurückgewiesen, wobei jedoch nicht nur die Feststellungsklage, sondern auch die mit ihr kombinierte Anfechtungsklage unzulässig ist. Der Senat konnte deshalb über die Begründetheit des Anspruchs des Klägers auf Förderung beruflicher Fortbildung nicht entscheiden. Entgegen der Auffassung des LSG konnte das Feststellungsbegehren des Klägers - schon wegen der Unbestimmtheit des Antrags - nicht als Leistungsklage angesehen werden. Der Kläger selbst begehrt auch noch im Revisionsrechtszug nicht Leistung, sondern Feststellung. Der Senat konnte daher auch im vorliegenden Fall nicht darauf eingehen, daß es nach dem grundsätzlichen, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom 5. Juni 1973 - 7 RAr 67/72 - nach den objektiven Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 AFG für eine Fortbildungsförderung nicht genügt, daß die beim Teilnehmer an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

- 9 -

einer Maßnahme vorhandene Berufsausbildung und gewonnenen Berufskenntnisse sich vorteilhaft auf die Fortbildungsmaßnahme auswirken, sondern die Teilnahme an der Maßnahme selbst von der Voraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder angemessenen Berufspraxis abhängen muß. Nach allem muß die Revision deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

